



Landesfeuerwehrverband
Niedersachsen



Brandsicherheitswachdienst



Brand im Wiener Ringtheater am 07.10.1881 – vermutlich waren 384 Tote zu beklagen

In unmittelbarer Folge der Tragödie wurden die Theaterbauvorschriften überarbeitet.
Vorführungen auf Großbühnen dürfen nur noch bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt werden.

Dieses gemeinsame Merkblatt des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz in Niedersachsen richtet sich an alle Angehörige von Feuerwehren, die Brandsicherheitswachen (BSW) durchführen.

Es richtet sich auch an die Gemeinden, die als Träger der Feuerwehr die BSW anordnen. Darüber hinaus soll es der Information von Veranstaltern dienen.

Ziel dieses Merkblattes ist es, die BSW in Niedersachsen nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

Inhalt:	Seite
1 Vorwort	3
2 Rechtsgrundlagen.....	3
2.1 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG).....	3
2.2 Nds. Versammlungsstättenverordnung – NVStättVO	3
2.3 Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (FIBauR).....	3
3 Erfordernis	3
4 Verantwortlichkeiten	4
4.1 Verantwortung der Gemeinde	4
4.2 Verantwortung des Leiters der Feuerwehr	4
5 Vorbereitung auf den BSW	4
5.1 Stärke	4
5.2 Anforderungen und Ausbildung.....	4
5.3 Ausrüstung	5
5.4 Diensterteilung.....	5
6 Aufgaben des BSW	5
6.1 Aufgaben des Wachhabenden	5
6.1.1 Vor Beginn der Veranstaltung.....	5
6.1.2 Verhalten bei Mängeln.....	6
6.1.3 Während der Veranstaltung.....	6
6.1.4 Maßnahmen im Schadenfall:.....	6
6.1.5 Nach Beendigung der Veranstaltung.....	6
6.2 Aufgaben der Posten.....	7
7 Kosten	7

Anlagen:

1. Rechtsgrundlagen
2. Checkliste
3. BSW-Bericht



1 Vorwort

Die Brandsicherheitswache (BSW) ist sowohl dem Vorbeugenden als auch dem Abwehrenden Brandschutz zuzuordnen. Sie wird durchgeführt, um die Brandsicherheit immer dann zu gewährleisten, wenn bei Veranstaltungen und Maßnahmen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Falle eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden.

Vorrangiges Ziel der BSW ist die Gewährleistung der Sicherheit von Menschen.

2 Rechtsgrundlagen

BSW werden gemäß des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, der Versammlungsstättenverordnung und der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten angeordnet und von der öffentlichen Feuerwehr durchgeführt; in Betrieben mit anerkannter Werkfeuerwehr auch von dieser (siehe Anlage 1).

2.1 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG)

Auf Anforderung des Veranstalters ordnet die Gemeinde auf Grundlage des § 26 NBrandSchG eine BSW an.

Gemäß § 37 NBrandSchG handelt ein Veranstalter ordnungswidrig, wenn er entgegen § 26 Abs. 1 und 2 NBrandSchG nicht für eine BSW sorgt oder einer Anordnung nach § 26 Abs. 3 NBrandSchG nicht nachkommt.

Die Kosten einer BSW, die in der Regel auf Basis einer vor Rat erlassenen Gebührensatzung erhoben werden (§ 29 NBrandSchG), trägt der Veranstalter.

Sollten die Regelungen des NBrandSchG nicht ausreichen, finden die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ergänzend Anwendung.

2.2 Nds. Versammlungsstättenverordnung – NVStättVO

Für Versammlungsstätten sind BSW gem. § 41 NVStättVO vorgeschrieben. Sie sind erforderlich:

- Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren.
- Auf Großbühnen und auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche.

Wer als Betreiberin oder Betreiber einer Versammlungsstätte eine BSW nicht anfordert, handelt gem. § 48 NVStättVO ordnungswidrig.

2.3 Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (FIBauR)

Für Fliegende Bauten sind BSW vorgeschrieben. Gemäß Ziffer 6.5 muss eine BSW anwesend sein bei Veranstaltungen in

- Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Ausstellungsgelände eine BSW zur Verfügung steht,
- Zirkuszelten mit mehr als 1.500 Besucherplätzen.

3 Erfordernis

BSW können angeordnet werden bei:

- Messen und Ausstellungen
- Feuerwerken und Brauchtumsfeuern (z. B. Osterfeuer)
- Volksfesten, Märkten, Straßenfesten
- Motorflug- und Ballonflugveranstaltungen
- kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen in nicht als Versammlungsstätte vorgesehenen baulichen Anlagen
- Schweißarbeiten in Betrieben oder Gebieten, in denen ein Verbot im Umgang mit offenem Feuer besteht, etc.

Voraussetzung zur Aufstellung einer BSW ist ein erhöhtes Gefahrenpotential. Dieses ist z. B. gegeben

- wenn eine größere Anzahl von Menschen gefährdet ist und/oder ein Verlust an erheblichen Sachwerten zu befürchten ist.
- bei Großveranstaltung im Freien/im Gelände
- bei ungünstiger Löschwasserversorgung
- bei feuergefährlichen Handlungen

Im Ausnahmefall kann eine BSW als Kompensationsmaßnahme bei geringen Abweichungen vom Bauordnungsrecht oder bei Veranstaltungen in „besonderen Liegenschaften“ von der zuständigen Dienststelle angeordnet werden (z.B. Veranstaltungen in Scheunen oder Fahrzeughallen – siehe § 47 NVStättVO).

4 Verantwortlichkeiten

4.1 Verantwortung der Gemeinde

Die Gemeinde ist als Ordnungsbehörde zuständig für die Bewilligung oder die Untersagung einer Veranstaltung.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass ausgebildete Einsatzkräfte der Feuerwehr mit der erforderlichen Ausrüstung zum richtigen Zeitpunkt eingesetzt werden.

4.2 Verantwortung des Leiters der Feuerwehr

Der Leiter der Feuerwehr oder sein Beauftragter muss die BSW einteilen und einsetzen.

Er soll regelmäßig Kontrollen durchführen. Die Kontrollen sind auf dem Bericht (siehe Anlage 3) der BSW zu vermerken!

5 Vorbereitung auf den BSW

5.1 Stärke

Eine BSW besteht grundsätzlich aus einem Wachhabenden und einem Wachposten. Sie kann bei örtlich bedingten Gefahren erhöht werden.

Hinsichtlich der Mindeststärken von BSW in „Besonderen Objekten“ wird empfohlen:

Ort, Veranstaltung	Mindeststärke	Fahrzeug
Großbühne	1/2	nein
Szenenfläche größer 200 m ² (bis 3.000 Zuschauer) ¹	1/1	nein
Zirkensische Vorführung in Versammlungsräumen	1/2	nein
Vorführungen in Räumen mit erhöhter Personenzahl	1/1	nein
Veranstaltungen in fliegenden Bauten	1/2	ggf.
Veranstaltungen von Wanderbühnen	1/1	nein
Faschingsveranstaltungen, Bälle usw.	1/1	nein
Messen und Ausstellungen ¹	1/2	ja
Zirkus	1/2	ja
Volksfesten ¹ , Märkte und Straßenfeste	1/2	ggf.
Große Sportveranstaltungen ¹	1/1	nein
Brauchtumsfeuer, Feuerwerk im Freien (siehe auch Osterfeuermerkblatt des LFV)	1/2	ja
Kulturelle Veranstaltungen größeren Ausmaßes	1/2	ja

5.2 Anforderungen und Ausbildung

Mindestanforderungen an den Leiter der BSW (Wachhabender):

- aktive Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr
- Der Leiter der Brandsicherheitswache muss die Gruppenführerqualifikation besitzen. Im Ausnahmefall reicht die Trupführerqualifikation für den Leiter der Brandsicherheitswache bis zu einer Stärke von 1/1, wenn dieser eine entsprechende Unterweisung erhalten hat.
- Kenntnisse über die Aufgaben des Wachhabenden

¹ Bei einer Ansammlung von mehr als 3.000 Personen sollte neben den Sicherheitsvorkehrungen auch die Stärke der BSW überprüft werden.

- Erfahrung als Wachposten
- Kenntnisse über die anzuwendenden Rechtsvorschriften
- Kenntnisse über Organisation, Einsatzplanung, dienstliche Regelungen, Ausstattung und Einsatztaktik der örtlichen Feuerwehr.

Mindestanforderung an Wachposten:

- aktive Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr
- abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (FF) oder abgeschlossenen Vorbereitungsdienst (BF)
- Kenntnisse über die Versammlungsstätte (z.B. Hausordnung, Brandschutzordnung, Meldewege, Alarmierung, Rettungswege, örtliche Besonderheiten)
- Kenntnisse über die Aufgaben des BSW.

Die Angehörigen der Feuerwehr die zur BSW eingeteilt werden, sollen regelmäßig fortgebildet werden.

5.3 Ausrüstung

Die Ausrüstung des BSW ist vom Leiter der Feuerwehr festzulegen. Sie kann umfassen:

- Dienst- oder Schutzkleidung
- Löschgeräte, Löschdecke
- Kommunikationsmittel (intern und zur Feuerwehr-Einsatzleitstelle - FEL).



5.4 Diensterteilung

Der Leiter der Feuerwehr (oder ein Beauftragter) legt fest:

- den Leiter der BSW
- den/die Posten
- Dienst- oder Schutzkleidung
- Dienstantritt und Dienstende
- Ausrüstung (insbesondere Kommunikationsmittel)
- besondere Anweisungen.

6 Aufgaben des BSW

6.1 Aufgaben des Wachhabenden

Der Wachhabende ist als Einsatzleiter für die ordnungsgemäße Durchführung der BSW und für die Veranlassung geeigneter Maßnahmen verantwortlich.

Im Einzelnen sind folgende Aufgaben zu nennen:

6.1.1 Vor Beginn der Veranstaltung

- Überprüfung der Einsatzbereitschaft:
Die BSW soll mindestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. vor dem Besuchereinlass einsatzbereit sein.
- Kontaktaufnahme zur FEL
- Sicherstellung der Sprechverbindung (Funk/Telefon) und der Meldung des Dienstantritts.
- Kontaktaufnahme zum Veranstalter bzw. zum verantwortlichen Beauftragten des Veranstalters (z.B. Veranstaltungs-/Bühnenmeister).
- Besprechung des Ablaufs der Veranstaltung (siehe z.B. Szeneriebuch, besondere Gefahren, feuergefährliche Handlungen).
- Überprüfung ob der Veranstalter oder sein Beauftragter jederzeit erreichbar ist.
- Einweisung der Posten:
 - Art, Ablauf und Besonderheiten der Veranstaltung.
 - Sicherheitsbestimmungen und besondere Gefahren.
 - Verhalten/Auftreten gegenüber dem Publikum und an der Veranstaltung beteiligtem Personal.
 - Verhalten bei Feststellen von Sicherheitsmängeln.
 - Verhalten im Einsatzfall.
 - Durchzuführende Kontrollgänge (z.B. Brandschutztüren, Rettungswege, Rauchverbote).
 - Ggf. Überprüfung vorhandener Brandschutzeinrichtungen (z.B. Eiserner Vorhang, Löschanlagen, Feststelleinrichtungen).



- Einteilung der Wachposten: für Kontrollgänge und Aufgaben im Einsatzfall.
- Zuweisung von Wachpostenplätzen/-berei-



chen.

- Veranlassung der Beseitigung festgestellter Sicherheitsmängel.

6.1.2 Verhalten bei Mängeln

Für die Sicherheit und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung ist die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte verantwortlich.

Festgestellte Sicherheitsmängel sind zu dokumentieren und dem Veranstalter bzw. dessen verantwortlichem Vertreter durch den Wachhabenden der BSW unverzüglich mitzuteilen. **Auf eine sofortige Beseitigung sicherheitsrelevanter Mängel ist hinzuwirken.** Entsprechende Anordnungen sind zu erteilen.

Weigert sich der Veranstalter festgestellte Mängel zu beseitigen, ist er auf die ihm obliegende Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Veranstaltung, auf den drohenden Verstoß gegen geltendes Recht und die damit verbundene Ordnungswidrigkeit hinzuweisen (siehe Nr. 2 und Anlage 1).

Die möglichen Folgen seiner Verhaltensweise sind dem Veranstalter darzulegen. Die o. g. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße (siehe Anlage 1) belegt werden. Je nach Lage sind im weiteren Verlauf Vorgesetzte (Orts-, Gemeindebrandmeister, bei Städten und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr die diensthabenden Führungskräfte) hinzuzuziehen. Auf jeden Fall ist ein Wachposten als Zeuge an dem Gespräch zu beteiligen.

Der Einsatzleiter einer BSW kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

Bei allen Entscheidungen sind stets

- der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit der Mittel“ und
- die Lage im Einzelfall (auch Verhalten des Publikums)

zu berücksichtigen.

Sollte aufgrund besonderer Umstände eine Verstärkung der BSW erforderlich werden, ist nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten entsprechendes zu veranlassen.

6.1.3 Während der Veranstaltung



- Laufende Überwachung aller Bereiche.
- Der Wachhabende der BSW ist nicht ständig an einen bestimmten Platz gebunden. Er kann während der Veranstaltung im Rahmen seiner Dienstaufsichtspflicht Kontrollgänge durchführen.
- Veranlassung der Beseitigung von Sicherheitsmängeln, die sich während der Veranstaltung ergeben.

6.1.4 Maßnahmen im Schadenfall

- Unverzügliche Meldung an die FEL und den Veranstalter.
- Gefahrenabwehr (z.B. Brandbekämpfung, Schließen des Eisernen Vorhangs, Notfallrettung).
- Veranlassung der Räumung.
- Einweisung der alarmierten Einheiten.

6.1.5 Nach Beendigung der Veranstaltung

- Veranlassung abschließender Kontrollgänge.
- Eintragung in das Dienstbuch bzw. Fertigung eines Dienstberichtes (siehe Anlage 3).
- Abschlussmeldung an den Veranstalter sowie die FEL.



6.2 Aufgaben der Posten



Die Posten handeln auf Weisung des Wachhabenden. Ihnen obliegt insbesondere:

- die Überwachung des Ablaufs der Veranstaltung, insbesondere der gefährlichen Handlungen
- die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen
- die Meldung besonderer Vorkommnisse.

7 Kosten

Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG können die Träger der Feuerwehren Ersatz der durch BSW entstehenden Kosten verlangen.

Die Kosten der BSW trägt jeweils der Betreiber bzw. derjenige, in dessen Interesse oder auf dessen Veranlassung eine BSW gestellt wurde. Der Kostenersatz richtet sich nach den örtlichen Kostenregelungen.

Rechtsgrundlagen

Niedersächsisches Brandschutzgesetz:

§ 26 Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Falle eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet wären, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt werden. Der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme hat die Brandsicherheitswache bei der Gemeinde anzufordern, in deren Gebiet die Veranstaltung oder die Maßnahme durchgeführt werden soll, es sei denn, dass die Brandsicherheitswache bei einer Veranstaltung oder Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 von der Werkfeuerwehr gestellt wird.

(2) Die Brandsicherheitswache wird auf Anordnung der Gemeinde von der gemeindlichen Feuerwehr gestellt. Werden Veranstaltungen oder Maßnahmen innerhalb eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung mit Werkfeuerwehr durchgeführt, so hat der Veranstalter oder Veranlasser der Brandsicherheitswache durch die Werkfeuerwehr sicherzustellen, soweit sie für diese Aufgabe verfügbar ist.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Abwehr von Gefahren durch Brände sowie zur Sicherung der Rettungswege und Angriffswege erforderlich sind.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ...
2. ...,
3. ...,
4. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 eine Brandsicherheitswache nicht bei der Gemeinde anfordert,
5. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 nicht für eine Brandsicherheitswache sorgt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 3 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt,
7. mit Stoffen, die leicht entzündlich sind, oder mit Stoffen, die glimmen oder brennen, so umgeht, dass Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden,
8. in der Nähe von brandgefährdeten Transportmitteln mit offenem Feuer oder Licht oder anderen Zündquellen hantiert,
9. die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräte nicht einsatzbereit vorhält oder
10. einer Vorschrift in einer Verordnung oder kommunalen Satzung zuwiderhandelt, die Ge- oder Verbote auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes enthält, wenn die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung – NVStättVO:

§ 41 Brandsicherheitswache und Rettungsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) Auf Großbühnen und auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche darf eine Veranstaltung nur stattfinden, wenn eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend ist. Die Anordnungen der Brandsicherheitswache sind zu befolgen.

(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern sind der für den Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 80 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

21. als Betreiberin oder Betreiber einer Versammlungsstätte

- a. entgegen § 41 Abs. 1 eine Brandsicherheitswache nicht einrichtet,
- b. es entgegen § 41 Abs. 2 Satz 1 zulässt, dass eine Veranstaltung stattfindet, ohne dass eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend ist, oder
- c. entgegen § 41 Abs. 3 eine Veranstaltung nicht rechtzeitig anzeigt,

Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (FIBauR):

6.5 Brandsicherheitswache

6.5.1 Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in

- a. Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und
- b. Zirkuszelten mit mehr als 1.500 Besucherplätzen.

6.5.2 Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.

Checkliste zur Brandsicherheitswache

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Veranstaltung		Datum	
Veranstaltungsort			
Ansprechperson des Veranstalters		Tel.	
Anfangszeit der BSW		Veranstaltungsbeginn	
Veranstaltungsende		Ende der BSW	

2. Personal der BSW

Wachhabender der BSW			
Posten 1		Posten 2	
Posten 3		Posten 4	

3. Aufgaben vor Beginn der Veranstaltung

Ja	Nein		Bemerkung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Personal vollzählig?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ersatzpersonal erforderlich?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verstärkung erforderlich?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kontakt zur FEL aufgenommen?	<input type="checkbox"/> Telefon/Handy <input type="checkbox"/> Funk
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kontakt zum Veranstalter/Vertreter aufgenommen?	

3.1 Kontrolle Notausgänge/Rettungswege

Ja	Nein		Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beleuchtung funktionsfähig?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Frei und benutzbar?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Türen funktionsfähig?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bühnenumlauf frei?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Feuerwehruzufahrt und -umfahrt frei?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

3.2 Löschgeräte/Brandschutzeinrichtungen

Ja	Nein		Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wandhydranten zugänglich?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Feuerlöscher zugänglich?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Löschdecken vorhanden?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bedienung der Löschanlagen frei zugänglich?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bedienung RWA frei zugänglich?	

3.3 Alarmierungseinrichtungen

Ja	Nein		Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Telefon	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Funk	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	BMA	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handfeuermelder zugänglich?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

3.4 Schutzvorhang (Eiserner Vorhang)

Ja	Nein		Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Falllinie frei?	

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Funktionsprüfung?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ablassen nach Ende?	

3.5 Sonstiges

Ja	Nein		Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausreichender Scheinwerferabstand?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Feuergefährliche Handlungen?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abschaltung von Meldergruppen?	
		Rauchverbot überwachen!	

4. Aufgaben während der Veranstaltung

Ja	Nein		Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kontrollgänge durchgeführt?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Besondere Vorfälle?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

5. Aufgaben nach Beendigung der Veranstaltung

Ja	Nein		Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abschließende Kontrollgänge	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eintragung in das Dienstbuch	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beendigung gemäß Dienstanweisung	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abschlussmeldung an die FEL	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Entlassung der Wachposten	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

6. Bemerkungen Vorkommnisse

Verteiler:

Unterschrift Leiter BSW

Anlage 3

<u>Bericht Brandsicherheitswache (BSW)</u>

Veranstaltungsort		
Art der Veranstaltung (Aufführung)		
Beginn der Veranstaltung	Datum:	Uhrzeit:

Dienstantritt	Datum:	Uhrzeit
Dienstende	Datum:	Uhrzeit

Wachhabender	Name, Vorname
Wachposten	Name, Vorname

Auf der Bühne/Szenenfläche vollzogene feuergefährliche Handlungen	
Überprüfung des Eisernen Vorhangs durch den Veranstalter	<p>.....</p> <p>Name</p> <p>.....</p> <p>Uhrzeit</p>
Besondere Vorkommnisse (in Bezug auf Feuerlöscheinrichtungen, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten, usw.)	

Unterschrift Wachhabender	Unterschrift Veranstalter/Betreiber	Gesehen: Leiter d. Feuerwehr / stellv.
---------------------------	-------------------------------------	---